



Merkblatt

Informationsblatt zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Dieses Schreiben dient zur Information der Pflichterfüllung für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Bau- und Abbruchabfällen.

Getrenntsammlungspflicht

Gemäß der Gewerbeabfallverordnung müssen anfallende Bau- und Abbruchabfälle direkt auf der Baustelle getrennt gelagert bzw. gesammelt werden.

Folgende Abfälle sind getrennt zu lagern: Glas, Kunststoff, Metalle einschließlich Legierungen, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.

Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) gefährliche Abfälle sind, sind getrennt zu halten und dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Gefährliche Abfälle müssen als Sonderabfall entsorgt werden.

Sortierpflicht

Sollte eine Getrenntsammlung von Abfällen technisch nicht möglich (z.B. Platzmangel) oder wirtschaftlich unzumutbar sein (z.B. Kosten überwiegen/ kleine Mengen), gilt eine nachgeschaltete Sortierpflicht. Die Gründe für das Abweichen der Getrenntsammlungspflicht sind zu belegen und zu dokumentieren.

Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, müssen einer Aufbereitungsanlage für Bauschutt zugeführt werden.

Abfallgemische dürfen **keine gefährlichen Abfälle (z. B. Asbest, Teerpappen, Dämmwollen (KMF)), Flüssigkeiten, Tauwerk (Seile, Netze etc.)** sowie **Gipsbaustoffe oder Glas** enthalten, da diese Stoffe den Vorbehandlungsablauf der Vorbehandlungsanlage wesentlich beeinträchtigen können.

Sollte die Sortierpflicht technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, greift die Pflicht zur sonstigen Verwertung. Hier gilt vorrangig die energetische Verwertung des Abfalls und nachrangig die Beseitigung durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Dokumentationspflicht

Es besteht eine Pflicht zur Dokumentation der Getrenntsammlung pro Baustelle.

Bei Bau- und Abbruchabfällen unter 10m³ **pro Baumaßnahme** entfällt die Dokumentationspflicht. Die Pflicht zur Getrenntsammlung bleibt hierbei jedoch bestehen!

Sollten Abfälle von mehreren Baustellen zusammengeführt werden, gilt die 10 m³ Grenze **nicht** und es besteht weiterhin die Dokumentationspflicht.

Ihre Ansprechpartner beim Landkreis Cloppenburg Untere Abfallbehörde

Herr Schmidt, Tel.: 04471/ 15-489 oder Fax 04471/15406, Mail: j.schmidt@lkclp.de